

Fachinformation Nr. 1 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• FG Berlin-Brandenburg – Keine Zugangsvermutung bei regelmäßig zwei zustellungsfreien Tagen innerhalb der Drei-Tages-Frist (Rev.)	3
• FG Berlin-Brandenburg – Änderung wegen unzutreffender Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten (vorl. n. rkr.)	3
Familienleistungsausgleich	
• FG Hamburg – Kindergeld: Zur Ernstlichkeit von Ausbildungsbemühungen	4
Kapitaleinkünfte	
• BMF-Schreiben – Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742) Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) Anlage 1	5
• FG Baden-Württemberg – Qualifikation von Erträgen aus Mitarbeiterbeteiligungen (Rev.)	5
Sonderausgaben	
• Sächsisches FG – Fremdnützigkeit einer Spende, Zinszahlungen an von dem Stpfl. beherrschte Stiftung, Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft als nachträgliche AK einer Beteiligung (Rev.)	5
• FG Düsseldorf – Versorgungsbeiträge, ausgelöst durch Einkünfte in den Niederlanden, sind auch bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht im Inland als SA i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 3a EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen (Rev.)	6
Sonstige Einkünfte	
• FG München – Spekulationsgewinn durch Erbaueinandersetzung (Rev.)	7
• FinBeh Hamburg – Verluste von "Kryptowährungen" durch Investitionen auf unseriösen Online-Plattformen	7
• BFH-Urteil – Private Veräußerungsgeschäfte - Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Veräußerungsgewinns	7
Sonstiges	
• BMF – Umsatzsteuer; Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG) Anlage 2	8

	<u>Seite</u>
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• LSG Baden-Württemberg – GKV - Rückkaufswert einer Lebensversicherung darf nicht verbeitragt werden	8
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF-Schreiben – Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausschüttungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Nichtbeanstandung (Anlage 3)	9
• FG Münster – Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen zu Gunsten Dritter – zur Frage des groben Verschuldens am nachträglichen Bekanntwerden steuermindernder Tatsachen i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei steuerlich vorgebildeten Stpfl. (rkr.)	9
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – 13. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I Seite 2431); Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2023	10
• Niedersächsisches FG – Erste Tätigkeitsstätte im Rahmen einer beamtenrechtlichen Versetzung und gleichzeitigen Abordnung (Rev.)	10
• Niedersächsisches FG – Zu den Voraussetzungen eines eigenen Hausstandes im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung in Auslandsfällen (vorl. n. rkr.)	12
• FG Mecklenburg-Vorpommern – Zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (vorl. n. rkr.)	13
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Zahlungen für den Verzicht auf ein Wohnungsrecht als sofort abziehbare Werbungskosten	14
• BFH-Urteil – Sofortabzug von Mieterabfindungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	14

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Keine Zugangsvermutung bei regelmäßig zwei zustellungsfreien Tagen innerhalb der Drei-Tages-Frist**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.8.2022 – 7 K 7045/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 18/22

Versendet eine Finanzbehörde einen VA durch einen Postdienstleister, der regelmäßig nur an fünf Tagen der Woche Post zustellt, und liegen deshalb nach dem Absendetag innerhalb der nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO geltenden Drei-Tages-Frist regelmäßig zwei zustellungsfreie Tage, findet die durch § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO normierte Zugangsvermutung keine Anwendung.

AO § 122 Abs. 2 Nr. 1, § 355 Abs. 1 Satz 1

Anmerkung

Aus Beratersicht ist geboten, bis auf Weiteres bei Fristberechnungen von der Verwaltungsansicht auszugehen, die regelmäßig das Bescheiddatum als Absendetag zugrunde legt und auch bei Konstellationen wie im Streitfall die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO anwendet. Sofern es davon ausgehend zu Fristversäumnissen gekommen ist, empfiehlt es sich, unter Zugrundelegung der hiesigen Urteilsgrundsätze die Erfolgsaussicht von Rechtsbehelfen zu prüfen und ggf. entsprechende Bescheide offenzulassen, ggf. mit Anträgen auf Ruhen des Verfahrens.

Quelle: EFG 2023 Heft 2 Seite 81 bis 84

- **Änderung wegen unzutreffender Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.10.2022 – 7 K 7153/21 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Eine FinBeh. ist befugt, eine nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzung zu Lasten der Steuerpflichtigen zu ändern, wenn die Steuerfestsetzung im Widerspruch zu einer der FinBeh. vorliegenden elektronischen LSt-Bescheinigung steht.

2. Die Änderungsbefugnis besteht auch dann, wenn die elektronische LSt-Bescheinigung der FinBeh. bereits bei Erlass der geänderten Steuerfestsetzung vorlag und bei einem Abgleich von Bescheiddaten und Inhalt der LSt-Bescheinigung der Fehler vermieden worden wäre.

AO § 93c, § 175b Abs. 1; EStG § 41b Abs. 1

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Dass die unzutreffende Berücksichtigung der an die Finanzbehörde übermittelten Daten z. B. auf einem Ermittlungsfehler der Finanzbehörde beruht, steht einer Bescheidänderung nach § 175b AO demnach nicht entgegen (FG Münster, Urteil vom 9.3.2021 1 K 2809/19 E, EFG 2021, 989; jedenfalls im Ergebnis bestätigt durch BFH-Urteil vom 8.9.2021 X R 5/21, BFHE 274, 393, BStBl II 2022, 398, Rz. 31 f.; Klomp in Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 175b Rz. 56).

Ebenso ist es für die Anwendung des § 175b Abs. 1 AO unerheblich, ob dem FA oder den Steuerpflichtigen ein Verschulden zur Last fällt (Frotscher in Schwarz/Pahlke, AO, § 175b Rz. 1a; Klomp in Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 175b Rz. 56). Entscheidend ist, dass der geänderte Steuerbescheid materiell-rechtlich falsch war (Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 3.2.2016, BT-Drs. 18/7457, 89; Klomp in Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 175b Rz. 55; in diesem Sinne wohl auch BFH-Urteil vom 8. 9. 2021 X R 5/21, BFHE 274, 393, BStBl II 2022, 398, Rz. 32). [...]

[...] Dem Wortlaut und Zweck des § 175b Abs. 1 AO steht auch nicht entgegen, dass die unzutreffende Berücksichtigung der elektronischen LSt-Bescheinigungen dadurch entstanden ist, dass der Bekl. mit dem Bescheid vom 23.4.2020 von der zuvor zutreffenden Berücksichtigung abgewichen ist. Denn § 175b Abs. 1 AO stellt keine einschränkenden Voraussetzungen für die Änderungspflicht auf. [...]

Quelle: EFG 2023 Heft 1 Seite 5

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeld: Zur Ernstlichkeit von Ausbildungsbemühungen**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 10.05.2022 – 5 K 110/20

Ernstliche Ausbildungsbemühungen durch das Fertigen und Absenden von Bewerbungsschreiben liegen jedenfalls in dem Monat vor, in dem die Bewerbungsschreiben und Unterlagen vorbereitet und gefertigt werden.

§ 32 Abs. 4 S 1 Nr. 2 Buchst. c EStG 2009, § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG 2009, § 63 Abs. 1 S. 2 EStG 2009, EStG VZ 2019

Quelle: Newsletter des Finanzgerichts Hamburg 3/2022 und 4/2022

Kapitaleinkünfte

- **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742) Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)**

BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2022

GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :011

DOK 2022/1252662

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Qualifikation von Erträgen aus Mitarbeiterbeteiligungen**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 1.4.2022 – 5 K 1635/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VIII R 10/22

Beteiligt sich ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitgeber, sind die Erträge aus der Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn der Arbeitnehmer durch die Beteiligung ein Verlustrisiko trägt.

EStG § 2, § 8 Abs. 1, § 15, § 19, § 20 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 8, § 32d; HGB § 168, § 230, § 231, § 236 Abs. 2

Quelle: EFG 2023 Heft 2 Seite 101 bis 106

Sonderausgaben

- **Fremdnützigkeit einer Spende, Zinszahlungen an von dem Stpfl. beherrschte Stiftung, Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft als nachträgliche AK einer Beteiligung**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 12.7.2021 – 5 K 1378/19 – Revision eingelegt – Az. des BFH: X R 4/22

1. Die Anerkennung einer Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung als Spende i. S. des § 10b EStG setzt voraus, dass die Zuwendung freiwillig und unentgeltlich i. S. von fremdnützig geleistet wird. Das ist nicht der Fall, wenn der Zuwendende im unmittelbaren zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang einen Vorteil, der nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss, erlangt.

2. Zinszahlungen auf Darlehen, die von einem Angehörigen oder einer von dem Stpfl. beherrschten juristischen Person gewährt werden, sind nur dann als WK bei den Einkünften aus VuV zu berücksichtigen, wenn die zu Grunde liegenden Vereinbarungen den Grundsätzen der steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen bzw. zwischen Privatpersonen und den von ihnen beherrschten juristischen Personen, insbesondere im Hinblick auf die Fremdüblichkeit, genügen.

3. Aufwendungen aus einer Bürgschaftsinanspruchnahme sind nach der bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des BFH vom 11.7.2017 IX R 36/15 (BFHE 258, 427, BStBl II 2019, 208) anzuwendenden Rspr. nicht als nachträgliche AK i. S. des § 17 EStG anzuerkennen, wenn die GmbH bei Übernahme der Bürgschaft durch den Gesellschafter kreditwürdig war und zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ein werthaltiger Rückgriffsanspruch nicht mehr besteht.

EStG § 10b, § 17

Quelle: EFG 2023 Heft 2 Seite 119 bis 124

- **Versorgungsbeiträge, ausgelöst durch Einkünfte in den Niederlanden, sind auch bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht im Inland als SA i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 3a EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.10.2021 – 9 K 1517/20 E – Revision eingelegt
– Az. des BFH: X R 28/21

1. In den Niederlanden gezahlte niederländische Renten- und Pflegeversicherung sowie Zusatzversicherung zur Krankenversicherung, ausgelöst durch dort erzielte Einkünfte eines unbeschränkt Stpfl., sind nicht als SA i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 3a EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.

2. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG ist bei einem unmittelbaren Zusammenhang der Vorsorgeaufwendungen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit sinngemäß anzuwenden, jedenfalls wenn – wie hier – der Selbständige gleichermaßen wie ein Nichtselbständiger Pflichtbeiträge in ein Sozialversicherungssystem zu leisten hat.

3. Die Beiträge zur niederländischen Basis-Krankenversicherung sind Vorsorgeaufwendungen der in § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG bezeichneten Art und erfüllen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG.

4. Die Vorsorgeaufwendungen mindern auch nicht das für die Berechnung des Progressionsvorbehalts anzusetzende steuerfreie Einkommen, da dort der Einkünftebegriff maßgebend ist.

EStG § 1 Abs. 3, § 1a Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 3a, § 32b Abs. 1, Abs. 2; DBA-NL Art. 22

Anmerkung

Voraussetzung für den SA-Abzug der hier gezahlten Vorsorgeaufwendungen ist danach, dass diese nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG). Wenn man die durch das DBA NL im Inland von der Steuer befreiten Einkünfte der Klin., die die niederländischen Sozialversicherungsabgaben ausgelöst haben, als steuerbefreit in diesem Sinne erkennt, kommt ein SA-Abzug im Inland nicht in Betracht. Der Gesetzgeber hat hierzu zwar eine Ausnahme vom SA-Abzugsverbot gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c EStG geschaffen, deren Voraussetzungen im Streitfall aber nicht erfüllt waren.

Das Gericht hat auch nicht unmittelbar aus europarechtlichen Vorgaben eine Abzugsfähigkeit herleiten können. Es hat dabei die Gefahr einer doppelten Berücksichtigung im Wohnsitzstaat und im Beschäftigungsstaat gesehen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sofern eine Berücksichtigung im Beschäftigungsstaat erfolgt (hier: Niederlande), der Wohnsitzstaat entgegen der allgemeinen Regel entpflichtet sein kann. Dies traf lediglich auf die niederländischen Krankenversicherungsbeiträge nicht zu.

Misslich ist aus Sicht der Kl., dass nach dem Wortlaut des Gesetzes („Einkünfte“) nicht einmal bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts eine Berücksichtigung der niederländischen SA erfolgen kann.

Die immer wieder auftauchenden Problemstellungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben beruhen u. a. darauf, dass die Einkommensbesteuerung nicht europäisch harmonisiert ist, aber gleichwohl der EuGH über das „Einfallstor“ der Grundfreiheiten auf die direkte Besteuerung Einfluss nimmt.

Quelle: EFG 2023 Heft 2 Seite 127 bis 130

Sonstige Einkünfte

- **Spekulationsgewinn durch Erbauseinandersetzung**

Finanzgericht München, Urteil vom 21.7.2021 – 1 K 2127/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 13/22

1. Der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücksanteils, den ein Miterbe im Rahmen einer Erbauseinandersetzung von einer Erbengemeinschaft entgeltlich erworben hat, ist unter den Voraussetzungen des § 23 EStG steuerbar.

2. Das sich aus § 23 EStG ergebende Erfordernis der Nämlichkeit von angeschafftem und veräußertem Wirtschaftsgut ist nach der im Steuerrecht vorherrschenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu entscheiden. Diese kann von den zivilrechtlichen Regelungen abweichen.

EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 4; BGB § 2033

Quelle: EFG 2022 Heft 24 Seite 1907

- **Verluste von "Kryptowährungen" durch Investitionen auf unseriösen Online-Plattformen**

FinBeh Hamburg 22.02.2022, S 2256 - 2022/001 - 52

Einem Medienbericht war zu entnehmen, dass Anleger mit Versprechen auf hohe Renditen auf unseriöse Online-Plattformen gelockt werden. Die Anleger investieren Geld in sogenannte Kryptowährungen, um die sie von den Betreibern der Online-Plattformen betrogen werden.

Eine Anerkennung des Vermögensschadens als negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist nicht möglich, da es an der Veräußerung der sogenannten Kryptowährungen fehlt.

SIS-Datenbank Steuerrecht, www.sis-verlag.de

- **Private Veräußerungsgeschäfte - Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Veräußerungsgewinns**

BFH-Urteil vom 19. Juli 2022, IX R 20/21

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 27. Mai 2021, Az: 10 K 198/20

1. Wird ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Reihenhaus innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn insoweit nicht gemäß § 23 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt.

2. Eine räumliche oder zeitliche Bagatellgrenze für eine unschädliche Nutzungsüberlassung an Dritte besteht nicht.

3. Aufteilungsmaßstab für die Ermittlung des steuerbaren Anteils am Veräußerungsgewinn ist das Verhältnis der Wohnflächen zueinander.

EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

Sonstiges

- **Umsatzsteuer; Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG)**

Entwurf eines BMF-Schreibens, 26.01.2023

GZ III C 2 - S 7220/22/10002 :010 DOK 2023/008405

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I 2023 S. 2294) wurde der Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG) eingeführt. Mit dieser Maßnahme wurden bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen abgebaut.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **GKV - Rückkaufswert einer Lebensversicherung darf nicht verbeitragt werden**
LSG Baden-Württemberg, Urteil von 29.11.2022 – L 11 KR 3272/22 – rechtskräftig

Der Rückkaufswert einer gekündigten privaten Lebensversicherung ist nach einem Urteil des LSG Baden-Württemberg keine beitragspflichtige Einnahme eines freiwilligen Krankenversicherten i.S.d. § 240 SGB V. Bei dem Rückkaufswert einer privaten Rentenversicherung handele es sich vielmehr um Vermögen und nicht um eine Einnahme. Es müsse sich bei der Zahlung aus einer privaten Rentenversicherung, die der Beitragspflicht unterworfen werden soll, um eine Rentenleistung handeln, sei es in Form einer regelmäßig wiederkehrenden Leistung oder als Einmalzahlung. Der Rückkaufswert einer privaten Versicherung sei keine solche Rentenleistung. Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung seien auch keine sonstigen Einkünfte i.S.d. § 20 Nr. 5 EStG. Im Ergebnis sei die Kündigung einer privaten (Renten-)Versicherung mit anschließender Inanspruchnahme des Rückkaufswertes vergleichbar mit dem Verkauf anderer Vermögenswerte.

Quelle: DStR 1-2 / 2023 S. XV

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Nichtbeanstandung**

Anzeigespflicht des Arbeitgebers nach § 41c Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes bei nachträglicher Abweichung von bereits an den Arbeitnehmer gezahlten Beträgen

BMF-Schreiben vom 25.01.2023

GZ IV C 5 - S 2342/20/10008 :003 DOK 2023/0067104

Anwendungsregelung

Die Grundsätze dieses Schreibens sind im Hinblick auf die lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausschädigungen nach § 56 IfSG anzuwenden, wenn eine für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 vorzunehmende Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr zulässig ist (§ 41c Absatz 3 EStG).

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen zu Gunsten Dritter – zur Frage des groben Verschuldens am nachträglichen Bekanntwerden steuermindernder Tatsachen i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei steuerlich vorgebildeten Stpfl.**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28.4.2016 – 3 K 3025/14 E – rechtskräftig

1. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG gilt auch bei Konstellationen, in denen die erbrachten Leistungen zwar vom Stpfl. mit der Folge seiner Zahlungsverpflichtung beauftragt werden, aber wegen des abgekürzten Zahlungsweges weder von ihm bezahlt werden (hier: Zahlung vom Konto der gepflegten und betreuten Mutter der Stpfl.) noch die Leistungen ihm selbst zugutekommen. Denn auch derjenige, der die Leistungen beauftragt und damit vertraglich zahlungsverpflichtet ist und von seinem Vertragspartner in Anspruch genommen werden kann, ist letztlich mit Aufwendungen belastet. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Mitteln der Stpfl. seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

2. Ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden steuermindernder Tatsachen i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist auch einem steuerlich vorgebildeten Stpfl. nicht anzulasten, wenn ihm entsprechende Erkenntnisquellen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen (hier: Abzugsfähigkeit von Pflegeaufwendungen gem. § 35a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG nach dem BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl I 2010, 140, Rz. 13) zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung nicht zur Verfügung standen.

AO § 173 Abs. 1 Nr. 2; EStG § 35a

Quelle: EFG 2023 Heft 2 Seite 98 bis 101

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **13. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2431); Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2023**

BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2022

GZ IV C 5 - S 2334/19/10010 :004 DOK 2022/1255571

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2023 sind durch die 13. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2431) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2023 gewährt werden,

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 3,80 Euro,
- b) für ein Frühstück 2,00 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9,60 Euro anzusetzen.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2023 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25. November 2020 (BStBl. I Seite 1228) hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Erste Tätigkeitsstätte im Rahmen einer beamtenrechtlichen Versetzung und gleichzeitigen Abordnung**
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 14.6.2022 – 13 K 82/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 15/22

1. Ist der Arbeitnehmer einer bestimmten Tätigkeitsstätte arbeits- oder dienstrechtlich zugeordnet, kommt es auf Grund des Direktionsrechts des Arbeitgebers für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit, die der Arbeitnehmer dort ausübt oder ausüben soll, entgegen der bis 2013 geltenden Rechtslage nicht mehr an. Der Stpfl. muss außerdem an der ersten Tätigkeitsstätte in noch hinreichendem Umfang Tätigkeiten erledigen.

2. Wird ein Finanzbeamter an ein FA für Großbetriebsprüfung versetzt und gleichzeitig im Rahmen der Ausbildung zum Großbetriebsprüfer an ein anderes FA zur Verwendung im Innendienst und anschließenden Einarbeitung als Amtsbetriebsprüfer abgeordnet, ist das Abordnungs-FA erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG, wenn während dieser Zeit keine wesentlichen Arbeitsleistungen beim FA für Großbetriebsprüfung erbracht werden.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 4

[...]

Die Entscheidung des FG

Das FG ist zu der Überzeugung gelangt, dass die erste Tätigkeitsstätte des Kl. i. S. des § 9 Abs. 4 EStG in den Streitjahren das FA B war und hat die Klage dementsprechend abgewiesen. Entscheidend für das FG war dabei, dass der Kl. ab dem 1.9.2016 nicht eindeutig einer Tätigkeitsstätte zugeordnet worden sei. Zwar spreche für die Rechtsauffassung des Kl., dass einer Versetzung (hier an das FA A) grundsätzlich eine auf Dauer angelegte Zuordnungsentscheidung innewohne, während eine Abordnung (hier an das FA B) lediglich die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle bewirke. Eine Zuordnung des FA A als erste Tätigkeitsstätte scheitere jedoch daran, dass der Kl. nach umfassender Würdigung des Sachverhalts dort nicht im hinreichenden Umfang tätig geworden sei. Mangels eindeutiger dienstrechtlicher Festlegung habe die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte im Streitfall daher gem. § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG nach quantitativen Merkmalen auf Grund einer ex-ante Betrachtung zu erfolgen. Danach sei erste Tätigkeitsstätte des Kl. eindeutig das FA B. [...]

Hinweise für die Praxis

Soweit ersichtlich und vom FG zutreffend ausgeführt, hat sich der BFH bislang jedoch noch nicht mit der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen einer beamtenrechtlichen Versetzung und anschließenden bzw. gleichzeitigen Abordnung befasst. [...]

Auch hinsichtlich des konkreten Umfangs der vom Arbeitnehmer an einem Ort arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich zu erbringenden Tätigkeiten, die für die Annahme einer dortigen Tätigkeitsstätte erforderlich aber auch ausreichend ist, liegt bislang – soweit ersichtlich – noch keine explizite höchstrichterliche Rspr. vor. Interessant ist jedoch insofern das Urteil des BFH vom 12.7.2021 VI R 9/19 (HFR 2022, 130), in dem der zeitliche Umfang der dort zu beurteilenden täglichen Tätigkeit vom BFH mit 45 Minuten angegeben wurde. Der BFH hat in dem Urteil zwar keinen Rechtssatz dergestalt aufgestellt, dass eine erste Tätigkeitsstätte nur vorliegen kann, wenn die zu beurteilende Tätigkeit einen solchen zeitlichen Umfang erreicht. Gleichwohl enthält das Urteil einen Anhaltspunkt für den zeitlichen Umfang der Tätigkeiten, die an dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte ausgeführt werden müssen, um das Tatbestandsmerkmal zu erfüllen. [...]

Quelle: EFG 2022 Heft 24 Seite 1902 bis 1907

- **Zu den Voraussetzungen eines eigenen Hausstandes im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung in Auslandsfällen**^{25rli}
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 21.9.2022 – 9 K 309/20 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Die für eine doppelte Haushaltsführung erforderliche finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung muss bei Fällen mit Auslandsbezug nicht unterstellt werden, nur weil der Arbeitnehmer verheiratet ist.

2. Die FinVerw. ist dazu berechtigt, sich in jedem Einzelfall die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nachweisen zu lassen.

3. Zu den Lebensführungskosten i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG zählen insgesamt diejenigen Aufwendungen zur Gestaltung des privaten Lebens, die einen Haushaltsbezug aufweisen. Kosten für Urlaub, PKW, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung sowie Kleidung u. Ä. zählen nicht zu den Lebenshaltungskosten.

4. Der finanzielle Beitrag an den Kosten der Lebensführung darf nicht erkennbar unzureichend sein, weshalb er oberhalb einer Bagatellgrenze von 10 % der gesamten haushaltsbezogenen Lebensführungskosten liegen muss.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5

Entscheidungserhebliche Norm/Rechtsauffassungen

Das FG hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die für eine doppelte Haushaltsführung erforderliche finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung bei Fällen mit Auslandsbezug zu unterstellen ist, weil der Arbeitnehmer verheiratet ist. [...]

Die Verwaltungsanweisung betreffe reine Inlandssachverhalte. Sie führe jedoch nicht zu einer Selbstbindung der FinVerw. in anders gelagerten Fällen. Insbesondere könne aus der Regelung nicht geschlussfolgert werden, dass auch bei Auslandssachverhalten eine finanzielle Beteiligung unterstellt werden müsse. [...]

Die FinVerw. geht bei Ehegatten oder Lebenspartnern mit den Steuerklassen III, IV oder V davon aus, dass eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung ohne entsprechenden Nachweis unterstellt werden könne (BMF-Schreiben vom 25. 11. 2020 IV C 5 – S 2353/19/10011:006, BStBl I 2020, 1228, Rz. 101 a. E. sowie auch Rz. 113).

Die Klin. verfolgt ihr Begehren mit der Klage im Wesentlichen mit dem Argument weiter, dass bei Ehegatten stets eine Haushaltsbeteiligung zu unterstellen sei, unabhängig davon, ob ein Ehegatte im Ausland lebe und somit keine Steuerklasse in Deutschland habe.

Die Klin. habe daher ihren finanziellen Beitrag an den Kosten der Lebensführung nachzuweisen. Dieser dürfe nicht erkennbar unzureichend sein, weshalb er oberhalb einer Bagatellgrenze von 10 % der gesamten haushaltsbezogenen Lebensführungskosten liegen müsse. Zu den Lebensführungskosten i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG würden nur diejenigen Aufwendungen zur Gestaltung des privaten Lebens zählen, die einen Haushaltsbezug aufweisen (vgl. hierzu bereits eingehend Niedersächsisches FG, Urteil vom 18. 9. 2019 9 K 209/18, EFG 2020, 262, mit Anm. Kreft, Rev. anhängig, Az. des BFH: VI R 39/19).

Konsequenzen/Hinweise für die Praxis

Insgesamt ist festzustellen, dass die im Rahmen der Neuordnung des Reisekostenrechts mit Wirkung ab dem VZ 2014 eingefügten Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG höchstrichterlich nicht abschließend geklärt sind. Insbesondere das Revisionsverfahren VI R 39/19 bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten steuerliche Berater ihre verheirateten Mandanten in Auslandsfällen zur Beweisvorsorge anhalten. Zudem sollten die Ehegatten ihre privaten Aufwendungen so aufteilen, dass der Ehegatte, der die WK für eine doppelte Haushaltsführung begehrt, auch in hinreichendem Umfang Aufwendungen trägt, die einen Haushaltsbezug aufweisen.

Quelle: EFG 2023 Heft 2 Seite 109 bis 114

- **Zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung**
FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.9.2022 – 3 K 48/22 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Die Kosten eines separat angemieteten PKW-Stellplatzes werden von der Begrenzung der Unterkunftskosten durch § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG nicht erfasst.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4

Rechtslage/Rechtsauffassung der FinVerw.

Der BFH hat entschieden, dass Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als WK zu berücksichtigen sein können. Zu den sonstigen notwendigen Mehraufwendungen, die zu berücksichtigen seien, würden auch die Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage zählen, wenn die Anmietung, beispielsweise zum Schutz des Fahrzeugs oder auf Grund der angespannten Parkplatzsituation am Beschäftigungsort, notwendig sei (BFH-Urteil vom 13.11.2012 VI R 50/11, BFHE 240, 1, BStBl II 2013, 286).

Nach Auffassung der FinVerw. erfasst der Abzugshöchstbetrag des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG auch Kosten für einen solchen PKW-Stellplatz (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz. 108).

Das FG hat der Klage stattgegeben und der Auffassung der FinVerw. **widersprochen**. Die Kosten eines separat angemieteten PKW-Stellplatzes würden von der Begrenzung der Unterkunftskosten durch § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG nicht erfasst. Bei der Miete für den Stellplatz würde sich nicht um Unterkunftskosten i. S. der Norm handeln, da die Aufwendungen nicht für die Unterkunft, sondern für das davon zu unterscheidende Abstellen des PKW aufgewendet würden.

Hinweise für die Praxis

Das FG folgt mit seinem Urteil einem Urteil des FG des Saarlandes (Urteil vom 20. 5. 2020 2 K 1251/17, EFG 2020, 1408, mit Anm. Morsch). Das Urteil des FG des Saarlandes ist rkr., weil die vom FG zugelassene Revision nicht eingelegt worden ist.

Es ist zu hoffen, dass die FinVerw. die vom FG zugelassene Revision eingelegt hat, damit die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt werden kann.

Quelle: EFG 2023 Heft 2 Seite 114 bis 116

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Zahlungen für den Verzicht auf ein Wohnungsrecht als sofort abziehbare Werbungskosten**

BFH-Urteil vom 20. September 2022, IX R 9/21

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 2. Juli 2020, Az: 2 K 228/19

NV: Ein für die Annahme vorab entstandener Werbungskosten erforderlicher, ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang mit künftigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist anzunehmen, wenn der Berechtigte eines mit einem dinglich gesicherten Wohnungsrecht belasteten Erbbaurechts dem Wohnungsberechtigten ein Entgelt dafür zahlt, dass dieser der Löschung seines Wohnungsrechts zustimmt und das Gebäude räumt und es so erreicht, das Wohngebäude zu vermieten und Einkünfte daraus zu erzielen (Anschluss an BFH-Urteile vom 26.01.2011 - IX R 24/10, BFH/NV 2011, 1480, und vom 11.12.2012 - IX R 28/12, BFH/NV 2013, 914).

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, EStG § 7, EStG § 21 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 21 Abs. 2 Alt 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Sofortabzug von Mieterabfindungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

BFH-Urteil vom 20. September 2022, IX R 29/21

vorgehend FG Münster, 12. November 2021, Az: 4 K 1941/20 F

1. Der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG ist auf bauliche Maßnahmen an Einrichtungen des Gebäudes oder am Gebäude selbst beschränkt. Aufwendungen, die durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich (mit-)veranlasst sind, unterfallen nicht § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

2. Eine Abfindung, die der Steuerpflichtige für die vorzeitige Kündigung des Mietvertrags und die Räumung der Wohnung an seinen Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, gehört nicht zu den Aufwendungen i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1a, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, EStG § 9 Abs. 5 S. 2, EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, HGB § 255 Abs. 2, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH